

**Vereinbarung zur Teilnahme an der
Päd. Übermittagsbetreuung für die Sekundarstufe I am Städtischen
Meerbusch Gymnasium (SMG)**
Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch

Zwischen dem

Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.

Römerstraße 14, 41564 Kaarst (nachfolgend „Träger“ genannt)

und

Familienname:		Familienname:	
Vorname:		Vorname:	
Straße / Haus-Nr.:		Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:		PLZ / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
E-Mail:		E-Mail:	

(nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt)

wird für das Kind:

Familienname:	«Nachname»	Vorname:	«Vorname»
Straße / Haus-Nr.:	«Adresse»	PLZ / Ort:	«Postleitzahl» «Ort»
Geburtsdatum:		Geschlecht (m/w/d):	
Geburtsort:		Staatsangehörigkeit:	

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zwischen Ihnen und der Stadt Meerbusch ein Vertrag über die Teilnahme an der päd. Übermittagsbetreuung / an der außerunterrichtlichen Ganztagsbetreuung am Städtischen Meerbusch Gymnasium geschlossen

Medikamentierung (laut § 8 des Betreuungsvertrages):

Krankheiten / Allergien:

Abholberechtigte Personen:		
Notfallnummern / zugehörige Person:		

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Platzes zur verlässlichen Betreuung, für oben genanntes Kind.
2. Das Betreuungsangebot am Städtischen Meerbusch Gymnasium stellt ein freiwilliges und zusätzliches verlässliches außerschulisches Halbtagsangebot an dar.
3. Das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltungen.
4. Entsprechend gelten die Schulvorschriften des Landes NRW und die interne Schulordnung, die auf Wunsch bei der Schulleitung eingesehen werden können, sowie die Regelungen zur Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler.

§ 2 Leistungen des Trägers

1. Der Träger gewährleistet die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes von Montag bis Donnerstag von 13:20 Uhr bis 15:30 Uhr.
2. Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf eine Betreuung während der Ferien sowie an beweglichen Ferientagen sowie an unterrichtsfreien Tagen.
3. Kann der Träger das Betreuungsangebot aufgrund behördlicher Anordnung oder besonderer, von ihm nicht zu vertretender Vorkommnisse (hier insbesondere höhere Gewalt, Infektionskrankheiten, Streik etc.) nicht gewährleisten, so entfällt seine Leistungspflicht nach der vorstehenden Ziffer 1.
4. Das ergänzende außerunterrichtliche Angebot umfasst Bildungs-, Sorge-, Betreuungs- und Freizeitangebote, die von Schule und Träger gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter inner- und außerschulischer Kooperationspartner durchgeführt werden. Darüber hinaus gewährleistet der Träger eine Hausaufgabenbetreuung und bietet dem Kind Möglichkeiten zur Entspannung und zum freien Spiel.
5. Das Angebot findet in den Räumlichkeiten des Städtischen Meerbusch Gymnasiums statt.

§ 3 Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Als „Schuljahr“ wird dabei die Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres bezeichnet.
2. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht gekündigt wird. Dies muss spätestens bis zum 31.03. eines laufenden Schuljahres in Textform an den Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe, Römerstraße 14., 41564 Kaarst erfolgen.
3. Der Vertrag endet ohne ausdrückliche Kündigung spätestens zum Ende der Sekundarstufe I des Kindes.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die päd. Übermittagsbetreuung / außerschulische Ganztagsbetreuung ergänzt als freiwilliges und zusätzliches verlässliches außerschulisches Halbtagsangebot den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elternhauses und ist auf dessen aktive Mitarbeit und Mitwirkung angewiesen. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet,
 - a. das Kind regelmäßig und aktiv an den Angeboten teilnehmen zu lassen,
 - b. mit dem Träger bzw. seinem Personal verbindliche und verlässliche Vereinbarungen bezüglich der Anwesenheits- und Entlasszeiten, ggf. auch Abholzeiten in Schriftform zu treffen,
 - d. die gebotenen Möglichkeiten der Mitwirkung wahrzunehmen und sich nach Möglichkeit aktiv an der Gestaltung der päd. Übermittagsbetreuung / außerschulischer Ganztagsbetreuung zu beteiligen.

§ 5 Kündigung

1. Das Recht zu einer unterschuljähigen ordentlichen Kündigung besteht nur in den in den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 ausdrücklich geregelten Fällen.
2. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zulässig, wenn
 - a. das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
 - b. das Kind wegen einer Erkrankung längerfristig (mind. 6 Wochen) nicht am Unterricht teilnimmt,
 - c. die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird oder
 - d. hinsichtlich des Personensorgerechts für das Kind Veränderungen eintreten.
3. Eine Kündigung seitens des Trägers im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zulässig, wenn
 - a. wesentliche Grundlagen der Vereinbarung, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und/oder des Raumangebotes wegfallen,
 - b. ein Ausschluss nach § 7 der Vereinbarung keine Verhaltensänderung bewirkt hat und ein erneuter Verstoß innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Ausschlusses erfolgte.
4. Darüber hinaus sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn einer der Parteien unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Für den Träger liegt ein solcher wichtiger Grund u.a. dann vor, wenn das Kind aufgrund von Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz NRW dauerhaft der Schule verwiesen wurde.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Kind kann durch den Träger von der Teilnahme an der päd. Übermittagsbetreuung / außerschulischen Ganztagsbetreuung bis zu 14 Tage ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - b. das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
 - c. das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
 - d. das Kind entsprechend den Regelungen des Schulgesetzes NRW wirksam vom Schulunterricht ausgeschlossen wurde.

Der Träger informiert die Schulleitung über den Ausschluss.

2. In den oben genannten Fällen Ziffern 1 lit a. bis lit. d. muss der vorübergehende Ausschluss den Erziehungsberechtigten zuvor in Schriftform angedroht und begründet werden.

Erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten ein erneuter Verstoß nach Absatz 1 lit a. bis lit. d., so kann ein vorübergehender Ausschluss durch den Träger ausgesprochen werden.

Dauer und Zeitpunkt des Ausschlusses sind den Erziehungsberechtigten erneut in Schriftform ohne weitere Begründung mitzuteilen.

3. Im Falle der Ziffer 1 lit. e. erfolgt der vorübergehende Ausschluss ohne vorherige Androhung. Er ist den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe von Dauer und Zeitpunkt mitzuteilen.

§ 7 Krankheiten, Infektionen, Medikamentierung

1. Tritt eine Erkrankung des Kindes während des Betreuungsangebotes auf, so kann der Träger verlangen, dass das Kind durch eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird. Zu diesem Zwecke sind auf dem als Anlage beigefügten Beiblatt entsprechende Angaben zu machen.
2. Bei nicht ansteckenden Krankheiten, die eine Teilnahme des Kindes an der Betreuung zulassen, sind die Mitarbeiter/Innen des Trägers - nicht zuletzt mangels Ausbildung in diesem Bereich - grundsätzlich nicht befugt, dem Kind Medikamente jedweder Art zu verabreichen. Hierfür haben die Eltern in eigener Verantwortung Sorge zu tragen.
3. Ist die Einnahme eines Medikamentes zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen unbedingt erforderlich und können die Eltern die Einnahme nicht durch andere Maßnahmen selbst sicherstellen, so verpflichten sich die Parteien, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Im Falle einer chronischen Erkrankung ist in jährlichem Turnus eine ärztliche Verordnung vorzulegen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Meerbusch.
2. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.
4. Der Träger darf Personendaten nur zur Erfüllung der Vereinbarung erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet.

Ort, Datum _____

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit meiner/unserer Angaben. Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir jedwede Änderungen unverzüglich anzuzeigen haben.

Aufnahme zum (wird vom Träger ausgefüllt): 01.08.2026

Kaarst, den _____

Unterschrift des Trägers

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterialien

- Für die Bereitstellung von Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterialien im Rahmen der päd. Übermittagsbetreuung und der außerunterrichtlichen Ganztagsbetreuung am Städtischen Meerbusch Gymnasium wird je Kind eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 € in 12 monatlichen Raten erhoben.
- Die Einziehung der Pauschale für Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial wird auf den ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe übertragen. Die monatliche Pauschale ist fällig jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats. Die Pauschale ist auch bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtbereitstellung bzw. Nichtnutzung des Betreuungsangebotes, unabhängig von den hierfür maßgeblichen Gründen, zu zahlen. Dies gilt insbesondere
 - für bewegliche Feiertage und Ferienzeiten,
 - für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse veranlasste Schließungen,
 - bei Krankheit des Kindes sowie
 - bei dem vorübergehenden/dauerhaften Ausschluss vom Betreuungsangebot nach §6 der Vereinbarung
- Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der geschuldeten Pauschale in Höhe von zwei Monaten oder mehr im Rückstand, so gilt dies als schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus der Vereinbarung und berechtigt den Träger zur Kündigung gemäß § 5 Ziffer 3 lit. b. Bei fehlender Deckung und Rückbelastung des Trägers sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, entstehende Belastungsgebühren seitens der beauftragten Bank dem Träger zu erstatten.

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers

Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.
Römerstr. 14
41564 Kaarst

Name und Vorname des Kindes:	
-------------------------------------	--

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V., die Pauschale für Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterialien von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Pauschale wird monatlich über Lastschrift eingezogen, jeweils frühestens zum 02. Werktag eines Monats.

Bitte in gut lesbarer Schrift ausfüllen!

Name der/ des Kontoinhaber(s):																			
Adresse der/ des Kontoinhaber(s):																			
Geldinstitut:																			
IBAN:	D	E																	
Verwendungszweck: Verbrauch- und Beschäftigungsmaterialien SMG																			
Einzug ab:										01.									
Mandatsreferenznummer (wird vom Träger ausgefüllt):																			
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87ZZZ00000538887																			

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers